

# Yplay Germany GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Kontakt- und Registerdaten der Yplay Germany GmbH

**Yplay Germany GmbH** (im Folgenden „Yplay“ genannt), mit Sitz in Albstadt (Hessen), Deutschland, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) unter HRB 9358 und hat folgende Anschrift: Die Weidenbach 6, 63674 Albstadt (Hessen), Deutschland.

## 2. Geltungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Leistungen von Yplay gegenüber einem Kunden von Yplay (im Folgenden „Kunde“ genannt). Diese Leistungen werden im Folgenden „Leistungen“ genannt. Yplay und der Kunde werden im Folgenden einzeln auch „Partei“ und zusammen „Parteien“ genannt.
- 2.2. Eventuelle individuelle Vereinbarungen der Parteien gehen bei Widersprüchen diesen AGB vor.
- 2.3. Der Einbeziehung von eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Yplay ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens Yplay machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien.
- 2.4. Soweit die individuellen Vereinbarungen der Parteien und diese AGB nichts Abweichendes regeln, gelten ergänzend zu diesen AGB die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (im Folgenden „BGB“ genannt) und das Telekommunikationsgesetz (im Folgenden „TKG“ genannt).

## 3. Vertragsabschluss und dessen Voraussetzungen

- 3.1. Der Vertrag zwischen Yplay und dem Kunden über den Bezug von Leistungen durch den Kunden (im Folgenden „Vertrag“ genannt) kommt durch eine Bestellung des Kunden unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars (Angebot) und der anschließenden Auftragsbestätigung durch Yplay in Schrift- oder Textform (Annahme), zustande.
- 3.2. Yplay kann die Annahme einer Bestellung des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 3.3. Yplay kann den Vertragsabschluss von der Vorlage weiterer Dokumente durch den Kunden abhängig machen, z.B. eines amtlichen Ausweises oder, wenn der Kunde nicht Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist, von Zustimmungserklärungen oder Vollmachten des Eigentümers und/oder ggf. anderer/weiterer am Grundstück dinglich Berechtigter.

## 4. Vorsetzungen und Inhalt der Leistungen

### 4.1. Inhalt der Leistungen

Der Inhalt der Leistungen richtet sich nach dem Vertrag, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, den jeweils geltenden Preisverzeichnissen von Yplay (im Folgenden kollektiv „Preisverzeichnis“ genannt), die im Internet unter <https://yplay.de/downloads> eingesehen werden können, und diesen AGB.

### 4.2. Grundstücksnutzung

Sowohl für Arbeiten am Gebäudeanschluss als auch für eine ggf. notwendige Installation im Gebäude hat der Kunde die Zustimmung des betreffenden Grundstückseigentümers oder der ggf. weiteren diesbezüglichen dinglich Berechtigten einzuholen. Diese Zustimmung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrags, der zwischen dem Eigentümer und/oder den dinglich Berechtigten einerseits und Yplay oder einem mit Yplay im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen andererseits abgeschlossen wird (im Folgenden „Grundstücksnutzungsvertrag“ genannt).

### 4.3. Verfügbarkeit von Diensten

- 4.3.1. Bestehen die vom Kunden gebuchten Leistungen in Internetzugangsdiensten, Telekommunikationsdiensten und/oder der Bereitstellung von Inhalten über Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste, so weisen diese Dienste (im Folgenden einzeln „Dienste“ und kollektiv „Dienste“ genannt) die im Vertrag, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG beschriebene Verfügbarkeit auf.
- 4.3.2. Ist für einen vom Kunden gebuchten Dienst in den in Ziffer 4.3.1 genannten Dokumenten keine Verfügbarkeit niedergelegt, gilt für die Verfügbarkeit dieses Dienstes eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent, wobei folgende Zeiträume bei der Bestimmung der Verfügbarkeit außer Betracht bleiben: mindestens 4 Tage zuvor angekündigte Unterbrechungen aufgrund von Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, soweit (i) diese Unterbrechungen in den Zeitraum sonntags von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr fallen und (ii) maximal 2 solche Unterbrechungen pro Kalendermonat stattfinden.
- 4.3.3. Ein Dienst gilt als verfügbar, wenn die Signale, die bestimmungsgemäß mittels bzw. innerhalb des Dienstes transportiert werden, an dem vertragsgegenständlichen Empfangsstandort für die Signale mithilfe der für den Empfang der Signale notwendigen technischen Infrastruktur empfangen werden können.

4.3.4. Es wird klargestellt, dass die für einen Dienst vereinbarte Verfügbarkeit sich nur auf diesen spezifischen Dienst bezieht. Die so geschuldete Verfügbarkeit erhöht sich daher insbesondere nicht, wenn Yplay für den Kunden mehrere gleichartige Dienste parallel bereitstellt (z.B. zu Redundanz- oder Backupzwecken etc.).

4.3.5. Es wird ferner klargestellt, dass Yplay nicht für Beeinträchtigungen der Dienste verantwortlich ist, die aus technischen Gegebenheiten oder Beschränkungen durchleitender dritter Anbieter von Telekommunikationsdiensten resultieren, mit denen Yplay keine Vertragsbeziehung hat; Yplay haftet daher nicht für diese Beeinträchtigungen. Insbesondere haftet Yplay nicht, wenn durchleitende dritte Anbieter von Telekommunikationsdiensten, mit denen Yplay keine Vertragsbeziehung hat, die Möglichkeit der Anzeige von Rufnummern einschränken oder die Übertragungsleistung (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit) eines Dienstes einschränken.

## 4.4. Voraussetzungen der Leistungen

4.4.1. Bestimmte Leistungen setzen einen Gebäudeanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Gebäudeinnenverkabelung (Verkabelung vom Gebäudeübergabepunkt bis zum Router und ggf. weitere Kabelstrecken) voraus. Sowohl für Arbeiten am Gebäudeanschluss als auch für eine ggf. notwendige Gebäudeinnenverkabelung hat der Kunde vorab die Zustimmung des Gebäudeeigentümers und/oder ggf. weiterer diesbezüglicher dinglich Berechtigter einzuholen. Diese Zustimmung erfolgt in der Regel im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrags.

4.4.2. Die Leistungsverpflichtung von Yplay gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Yplay mit notwendigen Vorleistungen, soweit Yplay mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von Yplay beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, Hardware- und Softwareinstallationen und/oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKG.

## 4.5. Nicht vereinbarte zusätzliche Leistungen

Soweit Yplay neben den beauftragten Leistungen zusätzliche entgeltfreie Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden oder Dritter ergibt sich daraus nicht.

## 4.6. Pre-Selection, Call-by-Call und Sonderrufnummern

Im Yplay-Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

## 4.7. Internetzugangsdienste

Soweit Yplay dem Kunden einen Internetzugangsdienst bereitstellt, d.h. Zugang zum Internet gewährt, gilt dafür Folgendes:

4.7.1. Yplay ermöglicht dem Kunden den Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of Presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zur Übermittlung und zum Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet allgemein zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von Yplay erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt Yplay keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot von Yplay, wenn sie ausdrücklich als Angebot von Yplay bezeichnet sind.

4.7.2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Yplay im Rahmen eines Internetzugangsdienstes nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf von Dritten angebotene Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen von Yplay. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten von Yplay.

4.7.3. Der Betrieb von Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite über einen Internetzugangsdienst setzt den vorherigen Abschluss eines gesonderten Vertrags mit Yplay voraus. Dies gilt insbesondere für den geschäftsmäßigen Betrieb von File-Sharing-Systemen oder Peer-to-Peer-Netzen.

4.7.4. Yplay ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von Yplay realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss Yplay nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingeht, vom Kunden oder Dritten gewünschte Vertragsabschlüsse möglich sind oder die Erfüllung von Geschäften eintritt.

4.7.5. Yplay vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von Yplay nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 1, § 9 S. 1 und § 10 S. 1

# Yplay Germany GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Telemediengesetz (im Folgenden „TMG“ genannt). Dies gilt insbesondere auch für Messenger Dienste, Diskussionsforen und Chat Groups.

- 4.7.6. Der Kunde nutzt Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er insbesondere Namens-, Persönlichkeits-, Urheber- sowie Marken und sonstige Kennzeichenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch YplaY, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z.B. Viren) enthalten.
- 4.7.7. Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- 4.7.8. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, ist YplaY nicht verpflichtet, dem Kunden eine bestimmte IP-Adresse oder bestimmte IP-Adressräume zu überlassen.
- 4.7.9. YplaY ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.
- 4.7.10. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, ist die Registrierung und Unterhaltung von Internet-Domains nicht Bestandteil des Vertrags.

## 4.8. Zugang zu den Diensten

Yplay gewährt dem Kunden den Zugang zu den vom Kunden gebuchten Diensten über die von YplaY zugelassenen, registrierten und ggf. nach Vertragsabschluss an den Kunden überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern.

## 4.9. Subunternehmer

YplaY ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit YplaY sich zur Leistungserfüllung Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

## 5. Hardware und Zugangsdaten

### 5.1. Leih- oder mietweise überlassene Hardware

- 5.1.1. Die von YplaY leih- oder mietweise überlassenen Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum von YplaY. Die Veräußerung oder Weitergabe dieser Geräte / Hardware an Dritte ist dem Kunden untersagt.
- 5.1.2. YplaY ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat YplaY entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann YplaY die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.
- 5.1.3. Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden dem Kunden für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme mitgeteilt.
- 5.1.4. Der Kunde ist verpflichtet, YplaY über sämtliche Beeinträchtigungen des Eigentums von YplaY an der überlassenen Hardware, z.B. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann YplaY den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 5.1.5. Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, von YplaY an ihn leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 7 Tagen an YplaY zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist YplaY berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zu dem sich aus Ziffer 5.1.6 Satz 2 ergebenden Wert in Rechnung stellen.
- 5.1.6. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an den von YplaY an ihn leih- oder mietweise überlassenen Dienstzugangsgeräten und sonstiger ihm von YplaY leih- oder mietweise überlassener Hardware sowie für einen evtl. vom Kunden zu vertretenden Verlust dieser Geräte / Hardware. Für diese Geräte / Hardware werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass YplaY kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.1.7. Gibt der Kunde leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und/oder sonstige Hardware vor Ablauf der jeweils vereinbarten Überlassungszeit zurück, kann er keine Rückerstattung von bzgl. der zurückgegebenen Hardware bereits gezahlten Überlassungsentgelten verlangen und ist weiterhin zur vertragsgemäßen Entrichtung des Überlassungsentgelts für die zurückgegebene Hardware verpflichtet.

## 5.2. Kaufweise überlassene Hardware

Sofern YplaY dem Kunden Hardware zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft, geht diese nach ihrer Lieferung und Zahlung des diesbezüglichen vollständigen Kaufpreises an YplaY in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei YplaY. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Hardware, hat der Kunde YplaY unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die YplaY durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

## 6. Leistungstermine und Fristen

- 6.1. Termine und Fristen für die Ausführung von Leistungen oder den Beginn der vom Kunden gebuchten Dienste ergeben sich aus dem Vertrag und sind nur verbindlich, wenn sie durch YplaY ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen für die Ausführung der Leistungen bzw. Dienste durch YplaY geschaffen hat.
- 6.2. Auch verbindliche Termine sind keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann, es sei denn, diese Termine sind im Vertrag ausdrücklich als „Fix-Termine“ bezeichnet.
- 6.3. Soweit (i) Leistungen oder Dienste von YplaY vom Abschluss eines Grundstücknutzungsvertrages abhängig sind und (ii) der Kunde den Antrag des Grundstückseigentümers und der ggf. weiteren am Grundstück dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages nicht binnen eines Monats nach Anforderung durch YplaY vorlegt, oder der Eigentümer und die ggf. weiteren dinglich Berechtigten einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt/kündigen, ist Yplay berechtigt, den Vertrag über diese Leistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, es sei denn im Vertrag ist eine anderweitige Regelung vereinbart.

## 7. Änderungen der AGB, der Leistungen und/oder der Preise

- 7.1. YplaY ist berechtigt, Änderungen der AGB nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertrags an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. YplaY wird solche Änderungen nur insoweit und unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist.
- 7.2. YplaY ist berechtigt, die Leistungen aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für YplaY nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- 7.3. YplaY ist berechtigt, den vom Kunden unter dem Vertrag für eine Leistung zu zahlenden Preis der Entwicklung derjenigen Kosten anzupassen, die YplaY für die Erbringung der betreffenden Leistung entstehen. Diese Kosten umfassen insbesondere die Kosten für die Bereitstellung, Nutzung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen (z.B. für technische Einrichtungen, Netzknoten und Netzzusammenschaltungen) sowie für den Betrieb und die Bereitstellung der Dienste (z.B. Urheberrechtsabgaben), Personal- und Dienstleisterkosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Mieten, Zinsen) sowie gesetzlich zwingend anfallende hoheitliche Gebühren, Beiträge und Auslagen.
- 7.4. YplaY teilt dem Kunden Inhalt und Zeitpunkt von Änderungen gemäß den Ziffern 7.1, 7.2 und/oder Ziffer 7.3 jeweils mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor die Änderungen wirksam werden sollen, klar und verständlich in Textform mit.
- 7.5. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag bei einer Änderung gemäß den Ziffern 7.1, 7.2 und/oder Ziffer 7.3 nach Maßgabe von Ziffer 7.6 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten zu kündigen, es sei denn, die Änderung ist (i) ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder (ii) unmittelbar durch das Recht der Europäischen Union oder durch innerstaatliches Recht vorgeschrieben.
- 7.6. Die Kündigung gemäß Ziffer 7.5 kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem dem Kunden die Unterrichtung von YplaY über die Änderung gemäß den Ziffern 7.1, 7.2 und/oder Ziffer 7.3 zugeht, die den Anforderungen aus Ziffer 7.4 und Ziffer 7.7 genügt. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll.
- 7.7. YplaY wird den Kunden in der Änderungsmitteilung gemäß Ziffer 7.3 auf das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.6 klar und verständlich hinweisen.
- 7.8. Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 7.3 bis Ziffer 7.7 ist YplaY im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und im Falle einer Absenkung der gesetzlichen Umsatzsteuer verpflichtet, die Endpreise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen gesetzlichen Änderung anzupassen. Der Kunde hat in einem solchen Fall kein Kündigungsrecht.

# Yplay Germany GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 8. Zahlungsbedingungen, Abrechnung

- 8.1. YplaY stellt dem Kunden die jeweils gültigen Preise für die vereinbarten Leistungen einschließlich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer und eventueller Urheberrechtsabgaben in Rechnung. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert ausgewiesen.
- 8.2. Der Kunde ist zur Begleichung der Rechnungen zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungstellung erfolgt monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist ein Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird es zeitanteilig abgerechnet.
- 8.3. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung eines durchschnittlichen Entgelts gemäß Ziffer 11.4.
- 8.4. Die Zahlungspflicht des Kunden für einen Dienst beginnt mit dessen Freischaltung für den Kunden. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- 8.5. Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren und wird frühestens 10 Werktage nach Rechnungszugang eingezogen.
- 8.6. Für das SEPA-Lastschriftverfahren gilt Folgendes:
  - 8.6.1. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung ist YplaY berechtigt, dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
  - 8.6.2. YplaY ist berechtigt, das SEPA-Lastschriftverfahren gegenüber dem Kunden zu beenden, sofern eine Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte. Es wird klargestellt, dass in diesem Fall die Ziffern 8.6.4, 8.7 und 8.8 gelten.
  - 8.6.3. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde YplaY umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat.
  - 8.6.4. Bei Nichterteilung oder Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandats durch den Kunden sowie bei Beendigung eines SEPA-Lastschriftmandats gemäß Ziffer 8.6.2 kann YplaY bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis erheben.
- 8.7. Andere Zahlungsweisen als das SEPA-Lastschriftmandat sind kostenpflichtig gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis und gesondert zu vereinbaren.
- 8.8. Soweit der Kunde YplaY kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat oder ein SEPA-Lastschriftmandat gemäß Ziffer 8.6.2 beendet wurde, muss der Kunde den jeweiligen Rechnungsbetrag spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung im Wege der bargeldlosen Zahlung auf das in der Rechnung angegebene Konto von YplaY begleichen.

## 9. Zahlungsverzug und Vermögensverschlechterung des Kunden

- 9.1. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist YplaY berechtigt, die vom Zahlungsverzug betroffenen Leistungen nach Maßgabe der dafür gesetzlich geltenden Regelungen zu sperren. Der Kunde ist verpflichtet, die verbrauchsunabhängigen Entgelte für die so gesperrten Leistungen auch während der Sperrdauer weiter zu entrichten. Yplay ist berechtigt, für die Sperrung und Freischaltung einer Leistung gesonderte Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis zu berechnen.
- 9.2. Wird YplaY nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist YplaY berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann YplaY den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise kündigen.
- 9.3. Sonstige Rechte und Ansprüche von YplaY wegen Verzugs und/oder Vermögensverschlechterung des Kunden bleiben unberührt.

## 10. Rechnungsstellung für Drittanbieter

- 10.1. Soweit YplaY eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich YplaY vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicernummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- 10.2. Sofern YplaY Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert YplaY den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKG erforderlichen Angaben.

- 10.3. Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der YplaY-Rechnung an YplaY, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an YplaY werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.

## 11. Beanstandung von Rechnungen

- 11.1. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich oder in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber YplaY erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. YplaY wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit YplaY die Überprüfung der Beanstandung technisch und rechtlich möglich ist.
- 11.2. YplaY wird dem Kunden im Falle der fristgemäßen Beanstandung gemäß Ziffer 11.1 das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufschlüsseln und eine technische Prüfung durchführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist gemäß Ziffer 11.1 verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin ggf. entstandene Ansprüche von YplaY aus Verzug und die mit der Rechnung geltend gemachte Forderung wird erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- 11.3. Ergibt die technische Prüfung nach Ziffer 11.2 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unrichtig ermittelt ist.
- 11.4. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat YplaY Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 1 dieser Ziffer 11.4 berechneten Durchschnittsbetrages. Diese Ziffer 11.4 gilt auch bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist.
- 11.5. Fordert YplaY ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Ziffer 11.4 dieser AGB, so erstattet YplaY die vom Kunden auf die beanstandete Forderung nach dieser Berechnung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- 11.6. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen gemäß Ziffer 11.1 erhoben hat, gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der in Ziffer 11.1 regelten oder mit YplaY vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft YplaY weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht gemäß Ziffer 11.2 für die Einzelverbindungen. Vorstehender Satz gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach vorstehendem Satz verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden. „Verkehrsdaten“ im Sinne dieser AGB sind diejenigen Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich sind.
- 11.7. Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

## 12. Sperre von Leistungen bei Zahlungsverzug, Missbrauch oder Manipulation

- 12.1. Hat der Kunde den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen, gilt Folgendes:
  - 12.1.1. YplaY ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (diese Verweigerung wird im Folgenden „Sperre“ genannt), wenn (i) der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist und (ii) YplaY dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der vorgenannten 100,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat.

# Yplay Germany GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.
- 12.1.2. YplaY darf auch dann eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, das der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird (im Folgenden insgesamt auch „**Missbrauch**“ genannt).
- 12.1.3. YplaY wird die Sperre gemäß Ziffer 12.1.1 und/oder Ziffer 12.1.2 auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen beschränken. Bei Sperre gemäß Ziffer 12.1.1 wegen strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird YplaY dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikation und Breitbandinternetzugangsdiensten gewähren. Sofern der Zahlungsverzug eine Leistung betrifft, die Teil eines Angebotspakets ist, kann YplaY gemäß Ziffer 12.1.1 nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. YplaY wird bei einer Sperre gemäß Ziffer 12.1.1 und/oder Ziffer 12.1.2 eine ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation durchführen.
- 12.1.4. Der Kunde bleibt im Fall einer Sperre gemäß Ziffer 12.1.1 und/oder Ziffer 12.1.2 verpflichtet, nutzungsunabhängige Entgelte für die Leistungen zu zahlen.
- 12.1.5. Sonstige gesetzliche Rechte von YplaY, die Leistungen zu verweigern oder zu sperren, sowie sonstige Ansprüche oder Rechte von YplaY wegen Zahlungsverzugs des Kunden oder Missbrauchs oder Manipulation des Anschlusses des Kunden bleiben unberührt.
- 12.2. Hat der Kunde den Vertrag nicht als Verbraucher abgeschlossen, so gelten für die Sperre von Leistungen durch YplaY die hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Dies umfasst auch das Recht von YplaY, eine Sperre durchführen zu dürfen, wenn der begründete Verdacht besteht, das der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird. Es wird klargestellt, dass YplaY gegenüber einem Kunden, der den Vertrag nicht als Verbraucher abgeschlossen hat, sämtliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zustehen.
- 13. Elektronische Rechnung/Papierrechnung**
- Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von YplaY in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 20. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat per E-Mail zur Verfügung gestellt. Es besteht auch die Option, die Rechnung in Papierform zu erhalten; die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars und des jeweils gültigen Preisverzeichnisses führen.
- 14. Einzelverbindungs nachweis**
- 14.1. Der Kunde kann von YplaY jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (im Folgenden „**Einzelverbindungs nachweis**“ genannt) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs nachweisen entgegenstehen oder wegen der Art des Rechtsgeschäfts eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- 14.2. Beantragt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis für einen Privathaushalt, hat er alle zum Haushalt gehörenden aktuellen und künftigen Mitbenutzer der betreffenden Dienste unverzüglich darüber zu informieren, dass ihm die Verkehrsdaten bei Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Betrifft der Einzelverbindungs nachweis einen Betrieb, eine Behörde oder eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, muss der Kunde sämtliche aktuellen und künftigen Mitarbeiter unverzüglich informieren und, soweit einschlägig, den Betriebsrat, die Personalvertretung bzw. die Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligen.
- 15. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 15.1. Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er hat YplaY unverzüglich jede Änderung seines Namens bzw. Firmierung und seiner Wohn- bzw. Geschäftsanschrift mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, YplaY den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen aus Ziffer 27.1 ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, YplaY unverzüglich über eine Änderung der Art der Nutzung der Dienste von privater Nutzung zu gewerblicher Nutzung und umgekehrt zu informieren.
- 15.3. Sobald dem Kunden erstmalig eine Leistung von YplaY bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der Leistung hat er ebenfalls unverzüglich gegenüber YplaY anzuzeigen.
- 15.4. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine Analyse der betreffenden Störung inklusive ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- 15.5. Der Kunde wird ihm von YplaY für die Nutzung eines Dienstes evtl. miet- oder leihweise zur Verfügung gestellte Endgeräte ausschließlich für die Inanspruchnahme dieses Dienstes nutzen.
- 15.6. Der Kunde wird ihm von YplaY zur Verfügung gestellte Zugangskennungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde wird diese Zugangskennungen bei Gefahr der Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich ändern.
- 15.7. Der Kunde ist für die Sicherung der Daten auf seinen Endgeräten und den sonstigen, vom Kunden genutzten IT-Systemen selbst verantwortlich.
- 15.8. Der Kunde darf die Leistungen ausschließlich in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht nutzen. Der Kunde darf die Leistungen nicht rechtswidrig nutzen. Der Kunde wird es insbesondere unterlassen, die Leistungen für folgende Aktivitäten zu nutzen: (i) Verletzung des Datenschutzrechts, (ii) Werbemaßnahmen, die gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen, (iii) Begehung von oder Teilnahme an Straftaten, (iv) Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten, (v) Verletzung von Persönlichkeitsrechten, (vi) Verletzung von gesetzlichen Informationspflichten, (vii) Verletzung des Jugendschutzrechts.
- 15.9. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur von YplaY oder Teile davon nicht durch unsachgemäße oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet oder anderweitig negativ beeinträchtigt werden.
- 15.10. Der Kunde duldet während der Vertragsdauer in seinen Räumen die Installation derjenigen technischen Einrichtungen, die bei ihm zur Erbringung der Leistung durch YplaY erforderlich sind.
- 15.11. Der Kunde stellt den für die Leistungen notwendigen elektrischen Strom und notwendige Erdungen auf eigenen Kosten bereit.
- 15.12. Der Kunde lässt an den ihm von YplaY überlassenen Einrichtungen und Geräten automatische Softwareupdates zu.
- 15.13. Zum Schutz von Überspannungsschäden an den von YplaY überlassenen Einrichtungen und Geräten sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. YplaY empfiehlt den Abschluss einer Hausversicherungsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden ersetzt YplaY die davon betroffenen Räume, von YplaY überlassenen Einrichtungen und Geräte auf Wunsch und auf Kosten des Kunden durch neue Einrichtungen / Geräte. YplaY ist berechtigt, dem Kunden den Aufwand für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) in Rechnung zu stellen.
- 15.14. Der Kunde wird YplaY unverzüglich über evtl. Beschädigungen, Störungen oder den Verlust der von YplaY beim Kunden installierten technischen Einrichtungen informieren.
- 15.15. Die nomadische Nutzung eines Voice-over-IP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- 15.16. Soweit für die betreffende Leistung von YplaY die Installation von technischen Einrichtungen oder sonstige Maßnahmen in den Räumen des Kunden erforderlich sind, wird der Kunde YplaY bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- 15.17. Der Kunde ist verpflichtet, alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von YplaY oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.
- 15.18. Der Kunde hat den Beauftragten von YplaY Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dieses für die Erbringung der Leistungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Gesetz, dem Vertrag oder diesen AGB, einschließlich der Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der YplaY zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- 15.19. Der Kunde wird bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterleitung“ sicherstellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterleitung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterleitung einverstanden ist.
- 15.20. Der Kunde darf die Leistungen nicht für die Steuerung technischer Abläufe einsetzen, welche unmittelbar oder mittelbar die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder Tieren gefährden können.
- 15.21. Der Kunde darf die Leistungen nicht für Machine-to-Machine-Verbindungen oder Machine-to-Machine-Anwendungen verwenden.
- 15.22. Der Kunde darf ihm von YplaY bereitgestellte TV- und Video-Inhalte nicht öffentlich wiedergeben oder geschäftlich verwerten.
- 15.23. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, dürfen die Dienste nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten an Dritte genutzt werden.
- 15.24. Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang von YplaY zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig,

# Yplay Germany GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

wenn der Kunde hierfür ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren (wie z.B. WPA3) nutzt.

## 16. Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden

- 16.1. Nimmt der Kunde eine von YplayY angebotene Flatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der YplayY-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde YplayY-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzungsverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Call- bzw. Datenvolumen der Flatrate nicht um mehr als einhundert Prozent desjenigen Call- bzw. Datenvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Call- bzw. Datenvolumen aus der YplayY-Kundengruppe ergibt, die sich vom Call- bzw. Datenvolumen in den oberen dreißig Prozent des jeweiligen Tarifs befinden.
- 16.2. Eine private Internetflatrate darf nicht gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, sofern der Kunde die Internetflatrate im Rahmen einer selbständigen, auf gewisse Dauer angelegten, marktorientierten, entgeltlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nutzt. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so ist YplayY nach schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem betreffenden Kunden berechtigt, den Kunden zum übernächsten Abrechnungsmonat auf einen Geschäftskundenvertrag mit vergleichbaren Konditionen umzustellen und die Leistungen nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Geschäftskunden abzurechnen. Der Tag der Vertragsumstellung sowie die vergleichbaren Konditionen werden dem Kunden im Vorankündigungsschreiben mitgeteilt.
- 16.3. Der Kunde darf eine von ihm gebuchte Flatrate nicht missbräuchlich nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch YplayY vermeidet, Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt.
- 16.4. Im Falle der übermäßigen oder missbräuchlichen Nutzung einer Flatrate gemäß Ziffer 16.1 bzw. Ziffer 16.3 durch den Kunden ist YplayY berechtigt, die Flatrate außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate der YplayY abonniert hätte. YplayY ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu sperren oder fristlos zu kündigen. Sonstige Rechte von YplayY bleiben unberührt.

## 17. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Ungeachtet Ziffer 15 und Ziffer 16 wird der Kunde alle für die Leistungserbringung von YplayY erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

## 18. Nutzungen von Diensten durch Dritte

- 18.1. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, darf der Kunde Dienste nicht an Dritte zu deren Nutzung überlassen. YplayY gestattet dem Kunden jedoch bereits mit Bereitstellung eines Dienstes dessen Nutzung durch folgende Personen: (i) im Falle von Privatkunden deren Haushaltsangehörige und Besucher des Haushalts des Kunden sowie (ii) im Falle sonstiger Kunden deren Mitarbeiter und Besucher.
- 18.2. Eine gewerbliche Überlassung von Diensten an Dritte ist dem Kunden in jedem Fall untersagt.
- 18.3. Soweit dem Kunden die Nutzungsüberlassung von Diensten an Dritte gestattet ist, hat der Kunde die betreffenden Dritten in die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste einzuweisen.
- 18.4. Gestattet YplayY die Nutzung der Dienste durch Dritte nicht, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs-, Schadensersatzanspruch oder sonstiger Anspruch für den Kunden.
- 18.5. Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Dienste verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Dienste durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

## 19. Rufnummernänderung

Der Kunde muss Änderungen von ihm zugewiesenen Rufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden „Bundesnetzagentur“ genannt) gegenüber YplayY nach dem TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

## 20. Störungen und Entstörungen von Diensten

- 20.1. YplayY unterhält für Meldungen des Kunden über Störungen von Diensten eine Hotline. Die Kontaktdaten und die Zeiten der Erreichbarkeit der Hotline sind auf <https://yplay.de/service/kontakt/> veröffentlicht. Die Störungen eines Dienstes

wird im Folgenden „**Störung**“, die Meldung einer Störung durch den Kunden wird im Folgenden „**Störungsmeldung**“ genannt.

- 20.2. Hat der Kunde den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen oder ist der Kunde Kleinstunternehmen, ein kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, gilt im Hinblick auf Störungsmeldungen und die Bearbeitung von Störungen durch YplayY Folgendes:
  - 20.2.1. Der Kunde kann von YplayY verlangen, dass YplayY eine Störung unverzüglich und unentgeltlich beseitigt, es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Vorstehender Satz gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übertragungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
  - 20.2.2. YplayY wird den Eingang einer Störungsmeldung des Kunden sowie die Vereinbarung von evtl. Kundendienst- und Installationsterminen zur Störungsbeseitigung jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden dokumentieren. Kann YplayY eine vom Kunden gemeldete Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der zugehörigen Störungsmeldung beseitigen, wird YplayY den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen YplayY eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
  - 20.2.3. Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der zugehörigen Störungsmeldung von YplayY beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Macht der Kunde wegen der Störung eine Minderung nach Ziffer 20.2.5 geltend, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach dieser Ziffer 20.2.3 hinausgehenden Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 26 zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
  - 20.2.4. Versäumt YplayY einen mit dem Kunden zur Beseitigung einer Störung vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Ziffer 20.2.3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
  - 20.2.5. Der Kunde kann in folgenden Fällen, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, das vertraglich vereinbarte Entgelt mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen: bei (i) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern eines Internetzugangsdienstes zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der von YplayY gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder (ii) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes, der kein Internetzugangsdienst ist. Bei einer Minderung gemäß Ziffer 20.2.5 Satz 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Ziffer 20.2.5 Satz 1 (i) oder (ii) unstreitig oder vom Kunden nachgewiesen worden, besteht das Recht des Kunden zur Minderung so lange fort, bis YplayY den Nachweis erbringt, dass YplayY die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines in Ziffer 20.2.5 (i) oder (ii) genannten Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziffer 20.2.3 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Ziffer 20.2.5 Satz 1 ist § 314 Absatz 2 BGB entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung von YplayY im Falle einer Kündigung nach 20.2.5 Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 TKG entsprechend.
- 20.3. Hat der Kunde den Vertrag nicht als Verbraucher abgeschlossen und ist zugleich weder Kleinstunternehmen, noch ein kleines Unternehmen noch eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, gilt im Hinblick auf Störungsmeldungen und die Bearbeitung von Störungen durch YplayY Folgendes:
  - 20.3.1. Der Kunde muss Störungen unverzüglich nach deren Entdeckung in Schrift- oder Textform an YplayY melden.
  - 20.3.2. YplayY wird Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einer der jeweiligen Störung angemessenen Frist beseitigen.

# Yplay Germany GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

20.3.3. Der Kunde unterstützt Yplay bei der Beseitigung von Störungen im Rahmen des Zumutbaren.

20.4. Für jede Art von Kunde gilt Folgendes: Stellt sich nach einer Störungsmeldung heraus, dass die gemeldete Störung nicht besteht oder nicht durch die Leistungen verursacht worden ist, ist Yplay berechtigt, den Kunden durch die Bearbeitung der Störungsmeldung entstandenen Aufwand gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis abzurechnen.

## 21. Umzug des Kunden

21.1. Yplay wird im Falle eines Umzugs des Kunden die Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte auch am neuen Wohn-/Betriebssitz des Kunden weiter erbringen, sofern die Leistungen dort von Yplay angeboten werden.

21.2. Yplay ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis zu verlangen.

21.3. Werden die Leistungen am neuen Wohn-/Betriebssitz des Kunden von Yplay nicht angeboten, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

## 22. Anbieterwechsel

22.1. Im Falle des Wechsels des Kunden von Yplay zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen (im Folgenden „Anbieterwechsel“ genannt) wird Yplay sicherstellen, dass die vom Anbieterwechsel betroffenen Dienste gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen werden, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für den Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies.

22.2. Im Falle eines Anbieterwechsels hat Yplay für die Fortführung der vom Anbieterwechsel betroffenen Dienste ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte nach Vertragsende um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, Yplay weist nach, dass der Kunde die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Yplay wird die Entgelte gemäß dieser Ziffer 22.2 gegenüber dem Kunden Tag-genau abrechnen.

22.3. Wird bei einem Anbieterwechsel ein vom Anbieterwechsel betroffener Dienst länger als einem Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von Yplay für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Versäumt Yplay im Rahmen des Anbieterwechsels einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde von Yplay für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Auf eine nach dieser Ziffer geschuldete Entschädigung ist Ziffer 20.2.3 Satz 4 und 5 entsprechend anwendbar.

## 23. Rufnummernmitnahme bei Anbieterwechsel

23.1. Yplay trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch Yplay zugewiesene oder von einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu Yplay „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von Yplay zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten (im Folgenden „neuer Anbieter“ genannt) bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann (im Folgenden „Rufnummernmitnahme“ genannt). Die Rufnummernmitnahme unterliegt den Regeln des TKG und den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.

23.2. Bei Kündigung eines Vertrags über einen Dienst mit Rufnummer erteilt Yplay dem Kunden schriftlich oder in Textform den Hinweis, dass der Kunde binnen einem Monat nach Vertragsende die Rufnummernmitnahme beantragen bzw. vom neuen Anbieter beantragen lassen kann. Unterbleibt ein solcher Antrag innerhalb der vorstehenden Frist, ist Yplay berechtigt, die betreffende Rufnummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der Yplay zugewiesen wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdiensten zugewiesen wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu Yplay gewechselt ist, an diesen Anbieter zurückzugeben.

23.3. Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann Yplay ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis verlangen.

23.4. Die Rufnummernmitnahme und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgt die Rufnummernmitnahme und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung

in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen; Ziffer 20.2.3 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.

## 24. Endnutzerverzeichnisse

24.1. Yplay trägt – sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist – dafür Sorge, dass der Kunde mit seiner Rufnummer, seinem Namen und seiner Anschrift in gedruckte oder elektronische öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Angaben wie Beruf und Branche in die betreffenden Verzeichnisse eingetragen werden. Der Kunde kann bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Mit Ausnahme eines Eintrages gemäß Satz 1 dieser Ziffer 24.1 kann Yplay für die Leistungen gemäß dieser Ziffer 24.1 Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis verlangen.

24.2. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass seine gemäß Ziffer 24.1 in Verzeichnissen eingetragenen Daten berichtigt oder gelöscht werden.

## 25. Allgemeine Mängelhaftung von Yplay

Unbeschadet Ziffer 20 haftet Yplay für Mängel der Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

25.1. Die Haftung von Yplay aus § 536a Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel besteht nur, soweit Yplay die anfänglichen Mängel zu vertreten hat.

25.2. Yplay beseitigt Mängel der Leistungen in angemessener Frist.

25.3. Der Kunde unterstützt Yplay bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.

25.4. Hat der Kunde wegen eines Mangels einen Anspruch auf Minderung gemäß Ziffer 20.2.5, so kann der Kunde den betreffenden Minderungsbetrag nicht nochmals oder mehrfach aufgrund einer oder mehrerer anderer Anspruchsgrundlagen geltend machen. Ziffer 20.2.3 Satz 3 und Ziffer 20.2.5 Satz 4 bleiben unberührt.

25.5. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 26 verlangen.

25.6. Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt zusätzlich Folgendes:

25.6.1. Der Kunde muss Mängel der Leistungen unverzüglich nach deren Entdeckung in Schrift- oder Textform an Yplay melden.

25.6.2. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Yplay ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 26. Haftung und Haftungsbeschränkungen

26.1. Verstößt Yplay vorsätzlich oder fahrlässig gegen das TKG, eine aufgrund des TKG erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund des TKG in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur, ist Yplay dem Kunden gegenüber zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der dem Kunden aus dem Verstoß entstanden ist. Evtl. Ansprüche des Kunden nach dem vorstehenden Satz hat Yplay ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 BGB sind entsprechend anwendbar.

26.2. Soweit Yplay dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden außerhalb von Ziffer 26.1 zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach Ziffer 26.1 anzurechnen; ein Schadensersatz nach Ziffer 26.1 ist auf die Entschädigung oder einen anderweitigen Schadensersatz anzurechnen.

26.3. Soweit eine Verpflichtung von Yplay zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber dem Kunden besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht von Yplay wegen desselben Ereignisses gegenüber dem Kunden und noch anderen Endnutzern im Sinne von § 3 Nr. 13 TKG, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach dem vorstehenden Satz, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 dieser Ziffer 26.1 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Yplay herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzögerung der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

26.4. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, die nicht unter Ziffer 26.1 bis Ziffer 26.3 fallen, gilt Folgendes:

26.4.1. Yplay haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

# Yplay Germany GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

26.4.2. In sonstigen Fällen haftet Yplay – soweit in Ziffer 26.4.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

26.4.3. Die Haftung von Yplay für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 26.4.2 unberührt.

## 27. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

27.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, beträgt die Mindestvertragslaufzeit des Vertrags 24 Monate. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, es sei denn er wird von einer Partei mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform gekündigt. Erfolgt keine solche Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, kann der Vertrag von jeder Partei jederzeit in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden.

27.2. Yplay weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf die Regelungen aus Ziffer 27.1 zur Verlängerung des Vertrags bei nicht rechtzeitiger Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie zur Kündigungsmöglichkeit des Vertrags bei Vertragsverlängerung hin.

27.3. Das gesetzliche Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 28. Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

28.1. Yplay wahrt die Vertraulichkeit der Kommunikation des Kunden einschließlich des Fernmeldegeheimnisses gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insb. den §§ 3 ff. des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (im Folgenden „TTDSG“ genannt).

28.2. Yplay verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung des Vertrags erforderlich ist (Bestandsdaten), Verkehrsdaten sowie Standortdaten gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insb. gemäß Art. 6 Abs. 1 b) der EU Datenschutz-Grundverordnung und den §§ 9 ff. TTDSG.

28.3. Soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z.B. nicht innerhalb einer Flatrate), speichert Yplay Verkehrsdaten zu Abrechnungs- und Beweis-zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte für 80 Tage nach Versand der Rechnung. Der Kunde kann eine Löschung zu einem früheren Zeitpunkt ab Versand der Rechnung verlangen. Ziffer 11.6 bleibt unberührt.

28.4. Näheres zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden durch Yplay findet sich in den „Datenschutzhinweisen der YPLAY Germany GmbH“, abrufbar unter <https://yplay.de/downloads>.

## 29. Hinweise zur Datensicherheit und zum Datenschutz

29.1. Yplay weist den Kunden darauf hin, dass Daten, die der Kunde unverschlüsselt über das Internet überträgt oder empfängt, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Yplay rät daher davon ab, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangs-codes unverschlüsselt zu übertragen.

29.2. Yplay weist den Kunden zudem darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Yplay hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich diese Gefahren reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

## 30. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Hat der Kunde den Vertrag nicht als Verbraucher abgeschlossen, darf der Kunde (i) gegen Forderungen von Yplay nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und (ii) ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen Yplay nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

## 31. Abtretung

Hat der Kunde den Vertrag nicht als Verbraucher abgeschlossen, darf der Kunde seine Rechte aus den Verträgen mit Yplay nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Yplay an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

## 32. Form und Änderung von Vereinbarungen

Yplay und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

## 33. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

## 34. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## 35. Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

35.1. Der Kunde kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und Yplay zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt:

- die §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG,
- der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
- Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120.

35.2. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß Ziffer 35.1 können der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

Stand: 2021-12-01